

Gemeinde Weissach im Tal
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die

Benutzung der Freizeitanlage "Auf der Forche" der Gemeinde Weissach im Tal

vom 26.03.1992 mit Änderung vom 08.07.2004

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.03.1992/08.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Freizeitanlage "Auf der Forche" - nachstehend Freizeitanlage genannt - ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weissach im Tal zur Naherholung. Sie dient insbesondere als Spielplatz für Kinder, als Rastplatz für Wanderer und als Festplatz für private und Vereinsveranstaltungen.

§ 2

Benutzung der Freizeitanlage

(1) Die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt werden.

(2) Veranstaltungen nach § 3 sind grundsätzlich nur mit vorheriger Anmeldung zulässig. Ein Anspruch auf Abschluss eines Benutzungsvertrages besteht nicht.

(3) Der Aufenthalt nach 20.00 Uhr ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung zulässig, ansonsten ist ein Aufenthalt nicht gestattet.

(4) Angrenzende fremde Grundstücke dürfen nicht betreten werden.

(5) Offenes Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle zulässig.

(6) Es soll nach Möglichkeit Mehrweggeschirr verwendet werden. Insbesondere bei der Verwendung von Papptellern und Pappbechern ist die erforderliche Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen und bei Bedarf zu leeren. Anfallendes Altglas (Flaschen) und Altmetall (Getränkedosen) sind ordnungsgemäß in Wertstoffcontainern zu entsorgen.

(7) Musikinstrumente und elektro-akustische Geräte dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(8) Auf der Freizeitanlage ist insbesondere untersagt:

a) Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. sonst Verantwortlicher frei laufen zu lassen;

b) das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;

c) das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;

d) rücksichtsloses Verhalten, wie z.B. die ununterbrochene Inanspruchnahme von Spielgeräten oder der Grillstelle zum Nachteil anderer Besucher;

- e) das Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art bzw. das Werben für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde;
- f) der Aufenthalt im betrunkenen oder anstoßerregenden Zustand;
- g) das Übernachten.

§ 3

Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen sind Besuche und Nutzung der Freizeitanlage mit einer Dauer von mehr als zwei Stunden oder mehr als 10 Personen. Veranstalter ist, wer die Veranstaltung bei der Gemeinde anmeldet.
- (2) Bei Veranstaltungen sind eine Anmeldung und der Abschluss eines Benutzungsvertrages erforderlich. Bei mehreren Benutzern haben Veranstaltungen entsprechend der Anmeldung Vorrang.
- (3) Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Benutzungsbestimmungen, insbesondere für die Sauberkeit auf dem gesamten Gelände, auf dem Parkplatz und auf den Wegen.
- (4) Eine evtl. erforderliche Nachreinigung des Platzes und der Parkplätze erfolgt auf Kosten des Veranstalters.
- (5) Für eine eventuelle Nachreinigung kann die Hinterlegung von 50,00 € verlangt werden. Nach Überprüfung des Platzes durch einen Beauftragten der Gemeinde wird die Kautions wieder zurückgezahlt.

§ 4

Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Freizeitanlage mit den Geräten in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Freizeitanlage, der Geräte und der Zugänge stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine haben bei öffentlichen Veranstaltungen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.

(4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages entstehen.

(5) Benutzer und Veranstalter, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder den von gemeindlichen Organen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können nach Verwarnung ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5

Anderweitige gesetzliche Vorschriften

Anderweitige gesetzliche Vorschriften werden durch diese Benutzungsbestimmungen nicht berührt und sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Gaststättenrechts, des Jugendschutzes und über Lärmimmissionen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. das Freizeitgelände entgegen § 2 benutzt oder seine Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt,
- 2. auf dem Freizeitgelände Veranstaltungen entgegen § 3 durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

AZ: 592.62